

GRATIS

Fachinfo-Broschüre


rvg-rechner.de
Ihr Prozesskostenrechner

ffi Verlag
Freie Fachinformationen



Inkl.
Marktübersicht
Plattformen
für Termins-
vertretung

Norbert Schneider

RVG kompakt: Terminsvertretung korrekt abrechnen

23 Abrechnungsbeispiele für maximalen Gewinn

2. Auflage

Partnerunternehmen

ADVO ASSIST

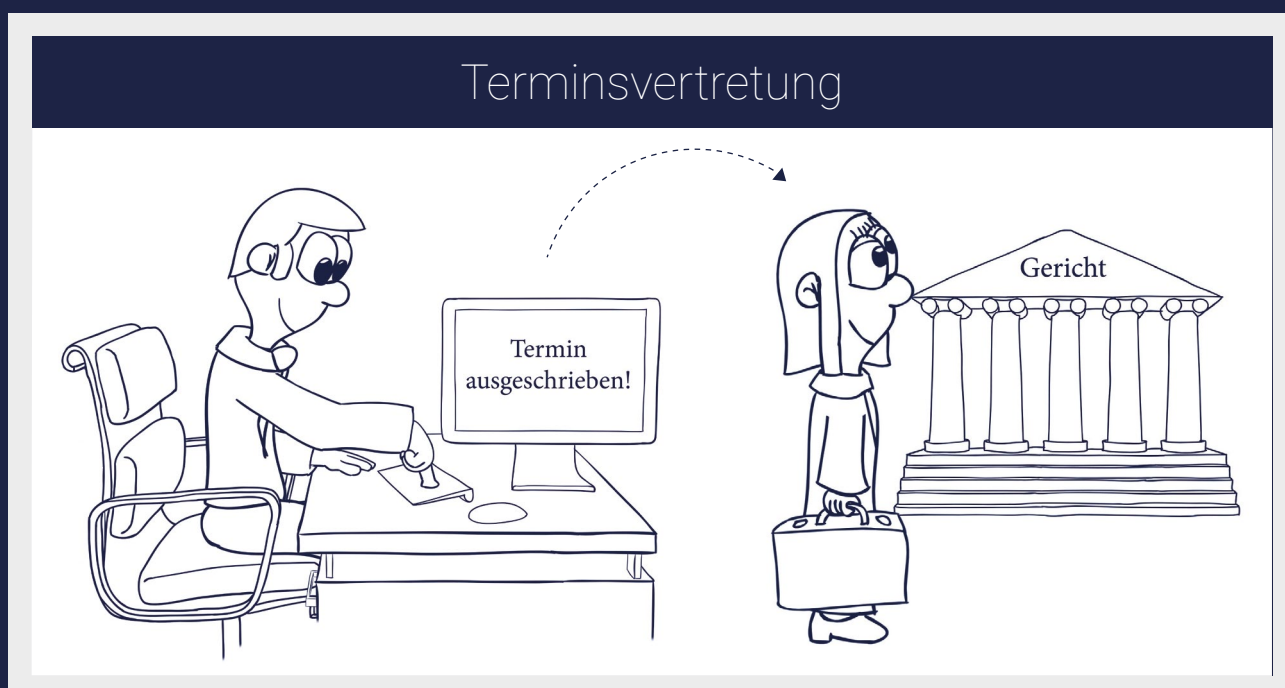
 **fixthedata**
Bundesweite Terminsvertretung

ADVO ASSIST

Ersparen Sie sich die lästigen Reisen zu Auswärtsterminen!

Beauftragen Sie **kurzfristig** sehr gut* bewertete Terminsvertreter!

*(4,9/5 Sterne)



Deutschlands Online-Netzwerk für Rechtsanwälte
mit über **10.000** Mitgliedsanwälten

Profitieren auch Sie von dem wirtschaftlichen Vergabeprozess bei der Vermittlung Ihrer auswärtigen Termine und werden Sie jetzt **kostenfrei** Mitglied unter:

www.advo-assist.de



AdvoAssist GmbH & Co.KG • Bessemerstraße 82, 10 OG Süd • 12103 Berlin
Tel. 030 - 652 122 312 • Fax 032 - 223 944 589 • info@advo-assist.de

RVG kompakt: Terminsvertretung korrekt abrechnen

23 Abrechnungsbeispiele
für maximalen Gewinn

2. Auflage 2023



Norbert Schneider

Gebührenexperte und Rechtsanwalt Norbert Schneider ist einer der versiertesten Praktiker im Bereich des anwaltlichen Gebühren- und Kostenrechts. Er ist gefragter Referent bei Seminaren und Vorträgen sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen. So hat er bereits eine Vielzahl an Werken zum RVG wie „Fälle und Lösungen zum RVG“, „AnwaltKommentar RVG“ und „RVG Praxiswissen“ veröffentlicht und ist außerdem Autor der Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2023“ und Mitherausgeber der AGS.

Impressum

Copyright 2023 by

Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstr. 12

50354 Hürth

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an info@ffi-verlag.de.

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.

ISBN: 978-3-96225-117-8

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Satz

Helmut Rohde, Euskirchen

Bildquellennachweis

Cover: © pookpiik@hotmail.com

Inhalt

Einleitung	4
I. Die verschiedenen Modelle	4
1. Überblick	4
2. Terminsvertreter im Namen der Partei	4
3. Terminsvertreter im Namen des Prozessbevollmächtigten	5
II. Der Terminsvertreter im Namen der Partei	6
1. Überblick	6
2. Die Vergütung des Terminsvertreters	6
a) Verfahrensgebühr	6
b) Terminsgebühr	7
c) Einigungsgebühr	7
3. Die Vergütung des Prozessbevollmächtigten	7
a) Verfahrensgebühr	7
b) Terminsgebühr	8
c) Einigungsgebühr	8
4. Abrechnungsbeispiele	8
5. Gebührenteilung	18
III. Der Terminsvertreter im Namen des Anwalts	22
IV. Kostenerstattung	24
1. Terminsvertreter im Namen der Partei	24
a) Überblick	24
b) „Normalfall“	24
c) Verweigerte Terminsverlegung	26
d) Ausgefallener Termin	26
e) Doppelte Terminsgebühr	26
f) Doppelte Einigungsgebühr	27
g) Terminsvertreter am dritten Ort	28
2. Terminsvertreter im Namen des Anwalts	28
V. Kostenfestsetzung	29
VI. Prozesskostenhilfe	30
VII. Rechtsschutzversicherung	30
Marktübersicht: Plattformen für Terminsvertretung	31

RVG kompakt: Terminsvertretung korrekt abrechnen

23 Abrechnungsbeispiele für maximalen Gewinn

2. Aufl. 2023

Einleitung

Muss eine Partei vor einem auswärtigen Gericht einen Rechtsstreit führen, beauftragt sie in der Regel einen an ihrem Sitz oder Wohnsitz ansässigen Rechtsanwalt mit ihrer Prozessvertretung, damit sie mit ihm am eigenen Ort die Sache besprechen und die einzureichenden Schriftsätze vorbereiten und abstimmen kann. Will oder soll der Anwalt jedoch nicht selbst zum Termin reisen und kommt auch eine Teilnahme per Videokonferenz nicht zustande, muss ein Terminsvertreter am Gerichtsort beauftragt werden. Die Abrechnung von Terminsvertretungen gestaltet sich in der Praxis immer wieder als problemträchtig – nicht zuletzt, weil es unterschiedliche Arten der Beauftragung und damit der Abrechnung gibt. Darüber hinaus hat der BGH im Mai 2023 zwei Entscheidungen zur Terminsvertretung getroffen, die einige grundlegende Änderungen mit sich bringen. Der BGH sieht die vom Anwalt für einen im eigenen Namen beauftragten Terminsvertreter aufgewandten Kosten nicht als Auslage i. S. d. Vorbem. 7 Abs. 1 VV an und lehnt demzufolge sowohl deren Abrechnung als auch deren Erstattung ab. Die vorliegende Broschüre gibt Aufschluss darüber, wie Terminsvertretungen korrekt abgerechnet werden können und behandelt in der Praxis relevante Fälle mit den dazugehörigen Abrechnungsbeispielen. Abgerundet wird die Broschüre durch eine vom FFI-Verlag zusammengestellte Marktübersicht, in der Plattformen für die Vermittlung von Terminsvertretungen vorgestellt werden.

I. Die verschiedenen Modelle

1. Überblick

Bei einer Terminsvertretung kommen grundsätzlich zwei Modelle in Betracht. Anwalt und Mandant müssen sich zu Beginn des Mandats entscheiden, welches der beiden Modelle sie „fahren“ wollen. Haben sich Anwalt und Mandant einmal für ein Modell entschieden, müssen sie bei diesem bleiben. Ein Wechsel der Modelle während des Verfahrens ist ohne Weiteres nicht möglich und kann zu erheblichen Problemen, insbesondere bei der Kostenerstattung führen.

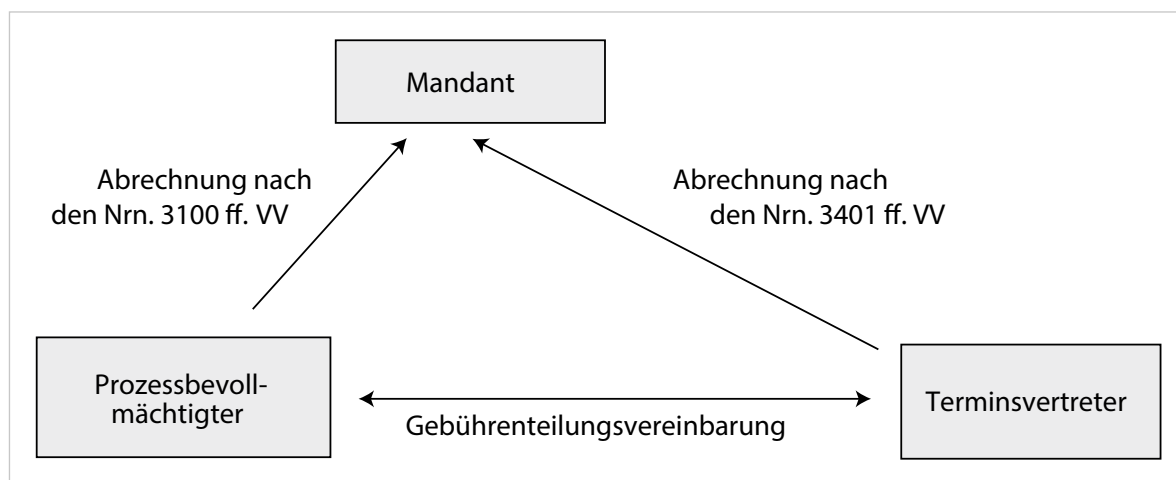
2. Terminsvertreter im Namen der Partei

Zum einen kann der Terminsvertreter im Namen der Partei beauftragt werden. Dabei muss der Auftrag nicht vom Mandanten persönlich erteilt werden. Der Auftrag kann – und wird in der Regel – vom Prozessbevollmächtigten erteilt werden, dessen Prozessvollmacht sich nach § 81 ZPO auch auf die Beauftragung eines Vertreters erstreckt. Wichtig ist nur, dass der Auftrag im Namen der Partei

erteilt wird. Insoweit ist die Vorschrift des § 164 Abs. 2 BGB zu beachten: „*Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.*“ Der Prozessbevollmächtigte sollte sich also bei der Auftragserteilung an den Terminsvertreter klar und unmissverständlich ausdrücken.

Ist der Auftrag im Namen der Partei erteilt worden, dann rechnet der Prozessbevollmächtigte nach den Nrn. 3100 ff. VV ab und der Terminsvertreter nach den Nrn. 3401 ff. VV. Häufig vereinbaren Prozessbevollmächtigter und Terminsvertreter dabei eine Gebührenteilung, die nach § 49b Abs. 3 S. 5 BRAO zulässig ist.

Terminsvertreter im Namen der Partei



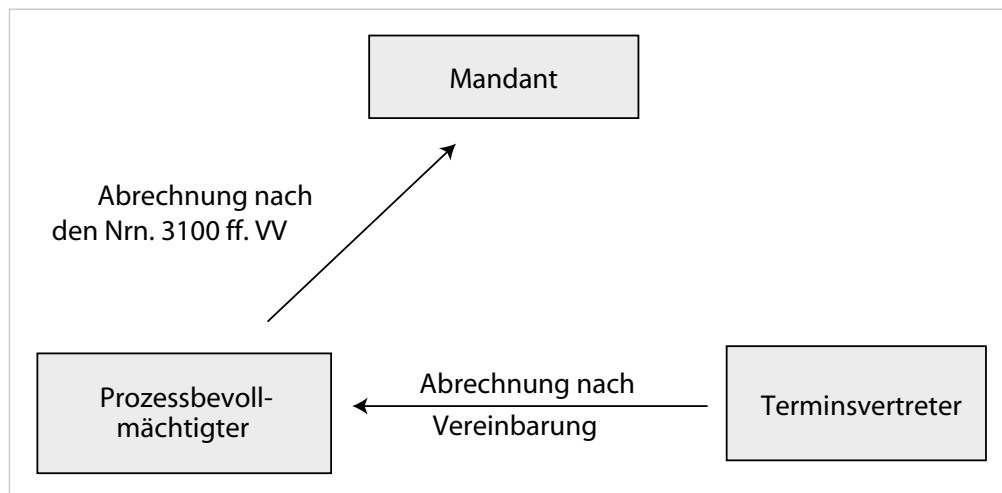
Bei dieser Konstellation werden also vom Mandanten zwei Anwaltsverträge geschlossen, einer mit dem Prozessbevollmächtigten und einer mit dem Terminsvertreter. Daher müssen auch zwei Rechnungen an den Mandanten geschrieben werden, und zwar eine Rechnung vom Prozessbevollmächtigten an den Mandanten und eine Rechnung vom Terminsvertreter an den Mandanten. Häufig wird hier eine Rechnung des Terminsvertreters an den Prozessbevollmächtigten geschrieben. Das ist bei diesem Modell unzulässig. Es führt zu steuerrechtlichen Problemen und auch zu Problemen bei der Kostenerstattung (s. u. IV. 2.).

Soweit zwischen den Anwälten eine Gebührenteilung vereinbart ist, muss zwischen ihnen dann eine weitere Rechnung geschrieben werden (s. u. II. 4.).

3. Terminsvertreter im Namen des Prozessbevollmächtigten

Der Terminsvertreter kann aber auch im Namen des Prozessbevollmächtigten beauftragt werden. In diesem Fall rechnet der Terminsvertreter mit dem Prozessbevollmächtigten ab und nicht mit der Partei. Daher gilt für die Abrechnung des Terminsvertreters in diesem Fall nicht das RVG. Seine Vergütung bestimmt sich vielmehr nach der zwischen ihm und dem Prozessbevollmächtigten getroffenen Vereinbarung.

Terminsvertreter im Namen des Anwalts



Jetzt gibt es nur einen Anwaltsvertrag, nämlich zwischen dem Prozessbevollmächtigten und dem Mandanten. Der Mandant erhält daher auch nur eine Rechnung, nämlich vom Prozessbevollmächtigten, in der gegebenenfalls die Kosten des Terminsvertreters enthalten sind.

II. Der Terminsvertreter im Namen der Partei

1. Überblick

Wird der Terminsvertreter im Namen der Partei beauftragt, dann sind, wie oben ausgeführt, zwei Abrechnungen gegenüber dem Mandanten erforderlich, nämlich eine Abrechnung des Prozessbevollmächtigten und eine Abrechnung des Terminsvertreters.

2. Die Vergütung des Terminsvertreters

a) Verfahrensgebühr

Der Terminsvertreter erhält nach Nr. 3401 VV zunächst einmal einen Betrag in Höhe der Hälfte der Verfahrensgebühr, die dem Prozessbevollmächtigten entsteht bzw. ihm entstehen würde. Zu fragen ist also danach, welche Verfahrensgebühr ein Prozessbevollmächtigter erhält oder erhalten würde. Hiervon erhält dann der Terminsvertreter die Hälfte. Erstinstanzlich entsteht also regelmäßig eine 0,65-Verfahrensgebühr und im Berufungsverfahren eine 0,8-Verfahrensgebühr.

Soweit der Terminsvertreter mehrere Auftraggeber vertritt, erhöht sich die hälftige Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV um 0,3, höchstens um 2,0.

Erledigt sich der Auftrag vorzeitig, so reduziert sich die Verfahrensgebühr der Nr. 3401 VV nach Nr. 3405 Nr. 2 VV auf 0,5. Bei mehreren Auftraggebern erhöht sich diese Gebühr wiederum um 0,3 je weiteren Auftraggeber (Nr. 1008 VV), höchstens um 2,0.

Darüber hinaus erhält der Terminsvertreter im erstinstanzlichen Verfahren auch die Verfahrensdifferenzgebühr der Nr. 3101 Nr. 2 VV, wenn er Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht anhängige Ansprüche führt oder wenn beantragt wird, eine Einigung über solche Ansprüche zu Protokoll zu nehmen. Diese Verfahrensdifferenzgebühr beläuft sich nach Nr. 3401 VV ebenfalls nur auf die hälftige Gebühr, die der Prozessbevollmächtigte mit 0,8 erhalten würde, also auf 0,4, wobei sich diese Gebühr bei mehreren Auftraggebern für jeden weiteren Auftraggeber wiederum um 0,3 erhöht (Nr. 1008 VV). Im Berufungsverfahren erhöht sich diese Gebühr auf 0,8 (Nr. 3201 Nr. 2 VV).

b) Terminsgebühr

Neben der Verfahrensgebühr erhält der Terminsvertreter nach Nr. 3402 VV eine Terminsgebühr in Höhe der Terminsgebühr, die auch ein Prozessbevollmächtigter erhalten würde, wenn dieser den Termin wahrgenommen hätte. Die Terminsgebühr entsteht also grundsätzlich in Höhe von 1,2 (Nrn. 3104, 3202 VV) und im Falle der Säumnis des Gegners unter den Voraussetzungen der Nrn. 3105, 3203 VV in Höhe von 0,5.

Die Terminsgebühr entsteht für den Terminsvertreter dabei nur unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV, also

- bei Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV),
- bei Wahrnehmung eines von einem Sachverständigen anberaumten Termins (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV) und
- für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV).

Eine fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV oder Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 VV kann dagegen für den Terminsvertreter nicht anfallen, weil die Vorschrift der Nr. 3402 VV auf diese Tatbestände nicht verweist.

c) Einigungsgebühr

Wirkt der Terminsvertreter an einer Einigung i. S. d. Nr. 1000 Nr. 1 VV mit, so erhält er auch eine Einigungsgebühr, und zwar in Höhe von 1,0, soweit die Gegenstände anhängig sind (Nr. 1003 VV), im Rechtsmittelverfahren zu 1,3 (Nr. 1004 VV) und in Höhe von 1,5, sofern nicht anhängige Gegenstände in die Einigung mit einbezogen werden (Nr. 1000 VV).

3. Die Vergütung des Prozessbevollmächtigten

a) Verfahrensgebühr

Der Prozessbevollmächtigte erhält grundsätzlich nur die „normale“ Verfahrensgebühr nach den Nrn. 3100, 3200 VV. Für das Übertragen der mündlichen Verhandlung entsteht für ihn keine zusätzliche Vergütung mehr (früher § 33 Abs. 3 BRAGO). Das Übertragen der mündlichen Verhandlung wird für den Prozessbevollmächtigten vielmehr durch seine Verfahrensgebühr mit abgegolten.

Dagegen kann für den Prozessbevollmächtigten auch die Verfahrensdifferenzgebühr der Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 RVG entstehen, wenn er an einer Einigung über nicht anhängige Gegenstände beteiligt ist oder darüber vor Gericht verhandelt.

b) Terminsgebühr

Allerdings kann der Prozessbevollmächtigte auch (gegebenenfalls neben dem Terminsvertreter) eine Terminsgebühr verdienen. Das ist der Fall, wenn er an einem gerichtlichen Termin (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV) oder einem Sachverständigentermin teilnimmt (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV) oder wenn er Besprechungen mit dem Gegner führt (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV). Der Prozessbevollmächtigte kann darüber hinaus – im Gegensatz zum Terminsvertreter – auch eine fiktive Terminsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104; Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 VV) verdienen.

c) Einigungsgebühr

Darüber hinaus kann der Prozessbevollmächtigte – gegebenenfalls neben dem Terminsvertreter – auch eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 Nr. 1 VV) verdienen.

4. Abrechnungsbeispiele

Beispiel 1: Terminsvertreter im erstinstanzlichen Verfahren

In einem Rechtsstreit über 8.000 € bestellt die Partei neben dem Prozessbevollmächtigten am Wohnort für den auswärtigen Termin einen Anwalt mit der Wahrnehmung des Verhandlungstermins, den dieser auch wahrnimmt.

Der Prozessbevollmächtigte erhält nur die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV. Der Terminsvertreter erhält seine Vergütung nach den Nrn. 3401, 3402, 3104 VV.

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	672,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
Gesamt	800,39 €

II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	948,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
Gesamt	1.128,95 €

Beispiel 2: Terminsvertreter im Berufungsverfahren

In einem Rechtsstreit über 8.000 € bestellt die Partei neben dem Prozessbevollmächtigten für den auswärtigen Termin vor dem Berufungsgericht einen Anwalt mit der Wahrnehmung des Verhandlungstermins.

Der Prozessbevollmächtigte erhält jetzt eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV. Der Terminsvertreter erhält eine 0,8-Verfahrensgebühr nach den Nrn. 3401, 3200 VV sowie eine 1,2-Terminsgebühr nach den Nrn. 3402, 3202 VV.

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 8.000 €)	803,20 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	823,20 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	156,41 €
Gesamt	979,61 €

II. Terminsvertreter

1. 0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3200 VV (Wert: 8.000 €)	401,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3202 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.024,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	194,56 €
Gesamt	1.218,56 €

Vertritt der Terminsvertreter mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands, so erhöht sich für ihn die Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber. Ob auch der Verfahrensbevollmächtigte mehrere Auftraggeber vertritt, ist dabei unerheblich.



 **fixthedata**
Bundesweite Terminsvertretung



Termine ausschreiben:
immer kostenlos!



Terminsübernahme:
ein halbes Jahr kostenlos!

Jetzt registrieren und sofort loslegen unter: www.fixthedata.de

Beispiel 3: Terminsvertreter, mehrere Auftraggeber

In einem Rechtsstreit über 8.000 € bestellen die beiden Mandanten neben dem Prozessbevollmächtigten für den auswärtigen Termin einen Anwalt mit der Wahrnehmung des Verhandlungstermins.

Der Prozessbevollmächtigte erhält jetzt gem. Nr. 1008 VV eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100, 1008 VV.

Die 0,65-Verfahrensgebühr des Terminsvertreters erhöht sich ebenfalls nach Nr. 1008 VV um 0,3. Er erhält nicht etwa nur die hälftige Gebühr (0,8) des Prozessbevollmächtigten.¹

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV (Wert: 8.000 €)	803,20 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	823,20 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	156,41 €
Gesamt	979,61 €

II. Terminsvertreter

1. 0,95-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100, 1008 VV (Wert: 8.000 €)	476,90 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.099,30 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	208,87 €
Gesamt	1.308,17 €

Endet der Auftrag für den Terminsvertreter vorzeitig, so ermäßigt sich die Gebühr der Nr. 3401 VV nach Nr. 3405 Nr. 2 VV auf 0,5, wobei sich diese Gebühr bei mehreren Auftraggebern wiederum um jeweils 0,3, höchstens um 2,0, erhöht.

Beispiel 4: Vorzeitige Erledigung

In einem Rechtsstreit über 8.000 € wird für einen Verhandlungstermin ein Terminsvertreter beauftragt. Unmittelbar vor dem Termin wird die Klage zurückgenommen. Der Streitwert beträgt 8.000 €.

Für den Prozessbevollmächtigten liegt keine vorzeitige Erledigung vor. Es bleibt für ihn bei der vollen 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV.

Infolge der vorzeitigen Erledigung reduziert sich die Verfahrensgebühr des Terminsvertreters dagegen gem. Nr. 3405 Nr. 2 VV auf 0,5. Mangels eines Termins entsteht keine Gebühr nach Nr. 3402 VV.

¹ AnwK-RVG/N. Schneider, 9. Aufl. 2021, Nr. 3401–3402 VV Rn. 49; Henke, Berechnung des Mehrvertretungszuschlags bei Korrespondenzanwalt und Terminsvertreter, AnwBl 2005, 135.

1. 0,5-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100, 3405 Nr. 2 VV (Wert: 8.000 €)	251,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	271,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	51,49 €
Gesamt	322,49 €

Soweit bei Säumnis des Gegners lediglich ein Versäumnisurteil beantragt wird oder nur Anträge zur Prozess- und Sachleitung gestellt werden oder das Gericht von Amts wegen zur Sach- oder Prozessleitung entscheidet, ermäßigt sich die Terminsgebühr auch für den Terminsvertreter nach Nr. 3105 VV auf 0,5.

Beispiel 5: Terminsvertreter, Versäumnisurteil

Der Anwalt wird für einen Verhandlungstermin als Terminsvertreter beauftragt. Der Gegner erscheint nicht, sodass ein Versäumnisurteil ergeht.

An der Verfahrensgebühr ändert sich nichts. Lediglich die Höhe der Terminsgebühr richtet sich jetzt nach Nr. 3105 VV.

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104, 3105 VV (Wert: 8.000 €)	251,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	597,30 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	113,49 €
Gesamt	710,79 €

Wird der Anwalt in derselben Angelegenheit mit der Wahrnehmung mehrerer Termine beauftragt, gilt § 15 Abs. 2 RVG. Die Gebühren können nur einmal anfallen, unabhängig davon, ob der Terminsvertreter mehrere Termine wahrnimmt.

Beispiel 6: Mehrere Terminvertretungen

Der Anwalt ist mit der Wahrnehmung eines Verhandlungstermins (Wert: 8.000 €) beauftragt. Später erhält er den Auftrag, in demselben Rechtsstreit an einem Beweisaufnahmetermin teilzunehmen.

Es gilt § 15 Abs. 2 RVG. Der Terminsvertreter erhält alle Gebühren nur einmal.

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	948,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
Gesamt	1.128,95 €

Erwirkt der Terminsvertreter sowohl ein erstes als auch ein zweites Versäumnisurteil, liegt ebenfalls nur eine Angelegenheit vor. Die zunächst entstandene 0,5-Terminsgebühr nach den Nrn. 3402, 3104, 3105 VV erstarkt dann zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr nach den Nrn. 3402, 3104 VV.

Beispiel 7: Terminsvertreter, erstes und zweites Versäumnisurteil

Der Anwalt wird für einen Verhandlungstermin beauftragt (Wert: 8.000 €). Der Gegner erscheint nicht, sodass ein erstes Versäumnisurteil ergeht. Der Gegner legt Einspruch ein, sodass ein zweiter Termin stattfindet, den wiederum der Terminsvertreter wahrnimmt.

Im ersten Termin ist nur eine 0,5-Terminsgebühr entstanden. Infolge des zweiten Termins hat sich die Terminsgebühr auf 1,2 erhöht. Abzurechnen ist wie im vorherigen Beispiel 6.

Handelt es sich bei den verschiedenen Terminsvertretungen dagegen um verschiedene oder besondere Angelegenheiten, so entstehen die Gebühren gesondert. Zu beachten sind dabei auch für den Terminsvertreter gegebenenfalls Anrechnungsvorschriften.

Beispiel 8: Terminsvertretung im Urkunden- und Nachverfahren

Der Terminsvertreter nimmt einen Termin im Urkundenverfahren wahr. Später nimmt er auch den Termin im Nachverfahren wahr. Der Streitwert beträgt 8.000 €.

Urkunden- und Nachverfahren sind zwei verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 5 RVG). Die Gebühren entstehen gesondert. Allerdings ist auch für den Terminsvertreter die Anrechnungsvorschrift der Vorbem. 3 Abs. 7 VV² zu beachten. Der Terminsvertreter erhält:

I. Urkundenverfahren

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	948,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
Gesamt	1.128,95 €

II. Nachverfahren

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 7 VV anzurechnen, 0,65 aus 8.000 €	– 326,30 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	622,40 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	118,26 €
Gesamt	740,66 €

Möglich ist auch, dass sowohl der Prozessbevollmächtigte als auch der Terminsvertreter eine Terminsgebühr verdienen. Insoweit kommt beim Terminsvertreter nur eine Gebühr nach Vorbem. 3

2 Bis zum 31.12.2020: Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV. Bis zum 31.12.2020: Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV.

Abs. 3 VV in Betracht. Bei Prozessbevollmächtigten kann dagegen sowohl eine Gebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV in Betracht kommen als auch eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV oder Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 VV.

Beispiel 9: Terminsvertreter nimmt den Verhandlungstermin wahr; Prozessbevollmächtigter nimmt an Beweistermin teil

Die in München wohnende Partei bestellt für einen Rechtsstreit vor dem LG Köln in München einen Prozessbevollmächtigten und in Köln einen Terminsvertreter, der am Termin zur mündlichen Verhandlung teilnimmt. Der Streitwert beträgt 8.000 €. Das LG Köln erlässt anschließend einen Beweisbeschluss, wonach vor dem AG München im Wege der Rechtshilfe ein Zeuge vernommen werden soll. An diesem Beweistermin nimmt der Münchener Prozessbevollmächtigte teil.

Der Terminsvertreter erhält eine hälftige Verfahrensgebühr sowie die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV.

Auch der Prozessbevollmächtigte verdient jetzt neben der 1,3-Verfahrensgebühr eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV.

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.275,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	242,25 €
Gesamt	1.517,25 €

II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	948,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
Gesamt	1.128,95 €

Beispiel 10: Prozessbevollmächtigter und Terminsvertreter nehmen an Verhandlungsterminen teil

Der Prozessbevollmächtigte nimmt am Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LG Köln teil (Streitwert: 8.000 €). Dort wird das Verfahren an das örtlich zuständige LG Nürnberg verwiesen. Für diesen Termin wird in Nürnberg ein Terminsvertreter bestellt, der an der mündlichen Verhandlung teilnimmt.

Auch jetzt entsteht für beide Anwälte jeweils eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV. Zu rechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel 9.

Möglich ist auch, dass der Prozessbevollmächtigte die fiktive Terminsgebühr verdient. Nur für den Terminsvertreter ist eine fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV nicht möglich. Für den Prozessbevollmächtigten kommt sie dagegen in Betracht.

Beispiel 11: Terminsvertreter nimmt den Verhandlungstermin wahr; anschließend Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Der Terminsvertreter nimmt an der mündlichen Verhandlung teil (Streitwert 8.000 €). Dort erteilt das Gericht umfassende Hinweise und Auflagen. Nach weiteren Stellungnahmen geht das Gericht mit Einverständnis der Parteien in das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO über und entscheidet durch Urteil.

Auch jetzt entsteht für beide Anwälte jeweils eine Terminsgebühr. Für den Terminsvertreter entsteht eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV und für den Verfahrensbevollmächtigten nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Zu rechnen ist wie im Beispiel 9.

Möglich ist auch, dass der Prozessbevollmächtigte nur eine ermäßigte Terminsgebühr verdient.

Beispiel 12: Prozessbevollmächtigter erwirkt erstes Versäumnisurteil, Terminsvertreter verhandelt

Im schriftlichen Vorverfahren ergeht ein Versäumnisurteil, weil der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht anzeigt. Dagegen legt der Beklagte Einspruch ein. Für den Termin zur mündlichen Verhandlung wird vom Kläger ein Terminsvertreter bestellt. Der Beklagte erscheint, es wird verhandelt. Der Streitwert beträgt 8.000 €.

Der Prozessbevollmächtigte erhält die nach Nr. 3105 VV ermäßigte Terminsgebühr in Höhe von 0,5. Der Terminsvertreter erhält die volle 1,2-Terminsgebühr.

I. Prozessbevollmächtigter

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	998,90 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	189,79 €
	Gesamt	1.188,69 €

II. Terminsvertreter

1.	0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	948,70 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
	Gesamt	1.128,95 €

Die doppelte Terminsgebühr kann auch bei einer Einigung anfallen (s. u. Beispiele 15 und 16).

Neben der Verfahrens- und der Terminsgebühr kann der Terminsvertreter auch eine Einigungsgebühr nach den Nrn. 1000 ff. VV verdienen.

Beispiel 13: Terminsvertretung mit Einigung

Der Terminsvertreter nimmt zusammen mit der Partei an der mündlichen Verhandlung teil (Wert: 8.000 €). Dort wird ein Vergleich geschlossen.

Der Terminsvertreter erhält jetzt zusätzlich eine 1,0-Einigungsgebühr nach den Nrn. 1000, 1003 VV. Der Prozessbevollmächtigte erhält mangels Mitwirkung dagegen keine Einigungsgebühr.

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	127,79 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	672,60 €
Gesamt	800,39 €

II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 8.000 €)	502,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.450,70 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	275,63 €
Gesamt	1.726,33 €

Schließt der Terminsvertreter eine Einigung mit Mehrwert, erhält er zusätzlich die 1,5-Einigungsgebühr sowie eine Verfahrensdifferenzgebühr und eine höhere Terminsgebühr.

Beispiel 14: Terminsvertreter, Einigung mit Mehrwert

Wie Beispiel 13; jedoch schließt der Terminsvertreter einen Vergleich, der sich über die rechts-hängigen 8.000 € sowie über nicht anhängige weitere 4.000 € verhält.

Jetzt erhält der Terminsvertreter neben der 0,65-Verfahrensgebühr aus dem Wert der anhängigen 8.000 € unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG aus dem Mehrwert von 4.000 € eine 0,4-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3401, 3100, 3101 Nr. 2 VV. Hinzu kommt eine 1,2-Terminsgebühr aus dem Gesamtwert von 12.000 €. Des Weiteren entsteht aus dem anhängigen Wert eine 1,0-Einigungsgebühr (Nr. 1003 VV) und aus dem Mehrwert – ebenfalls unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG – eine 1,5-Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV).

Der Prozessbevollmächtigte erhält nur die 1,3-Verfahrensgebühr, da er am Vergleich nicht beteiligt war.

I. Prozessbevollmächtigter		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	672,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
	Gesamt	800,39 €
II. Terminsvertreter		
1.	0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2.	0,4-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 4.000 €)	111,20 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,65 aus 12.000 €	432,90 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3401, 3104 VV (Wert: 12.000 €)	799,20 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 8.000 €)	502,00 €
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 4.000 €) die Höchstgrenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,5 aus 12.000 € (999,00 €), ist nicht überschritten,	417,00 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	2.171,10 €
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	412,51 €
	Gesamt	2.583,61 €

Möglich ist auch, dass beide Anwälte eine Einigungsgebühr verdienen, wenn sie beide an der Einigung mitgewirkt haben.

Beispiel 15: Terminsvertretung mit Einigung unter Widerrufsvorbehalt – Prozessbevollmächtigter rät von Widerruf ab

Wie Beispiel 13; jedoch schließt der Terminsvertreter einen Vergleich unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unterrichtet den Prozessbevollmächtigten. Dieser bespricht die Sache mit der Partei und rät vom Widerruf ab. Der Vergleich wird bestandskräftig.

Jetzt hat nicht nur der Terminsvertreter eine 1,0-Einigungsgebühr nach den Nrn. 1000, 1003 VV verdient, sondern auch der Prozessbevollmächtigte, da er durch das Abraten vom Widerruf an der Einigung mitgewirkt hat.³ Zudem verdient er auch eine Terminsgebühr, da seit der Neufassung der Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV durch das KostRÄG 2021 in einem Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung eine Einigung ohne Terminsgebühr nicht mehr möglich ist.

3 BGH AGS 2014, 499 = AnwBl 2014, 454; OLG München JurBüro 2009, 487 = RVGreport 2009, 315; AG Berlin-Mitte JurBüro 2006, 422 = AnwBl 2007, 91.

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 8.000 €)	502,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.777,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	337,63 €
Gesamt	2.114,63 €

II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	326,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 8.000 €)	502,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.450,70 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	275,63 €
Gesamt	1.726,33 €

Ebenso ist zu rechnen, wenn der Prozessbevollmächtigte dem Terminsvertreter vorab die Bedingungen an die Hand gibt, unter denen er eine Einigung abschließen kann oder wenn der Terminsvertreter in einer Sitzungspause einen Vergleichsvorschlag mit dem Prozessbevollmächtigten abstimmt.

Wird ein Mehrwertvergleich geschlossen und ist der Prozessbevollmächtigte an dem Mehrwert beteiligt, erhält auch er die 1,5-Einigungsgebühr sowie eine Verfahrensdifferenzgebühr und eine höhere Terminsgebühr.

Beispiel 16: Terminsvertretung, Einigung unter Widerrufsvorbehalt mit Mehrwert – Prozessbevollmächtigter rät vom Widerruf ab

Wie Beispiel 14; der Terminsvertreter schließt den Vergleich unter Widerrufsvorbehalt. Der Prozessbevollmächtigte rät vom Widerruf ab.

Zur Abrechnung des Terminsvertreters siehe Beispiel 14. Der Prozessbevollmächtigte erhält jetzt unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG aus dem Mehrwert eine 0,8-Verfahrensgebühr nach den Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV. Hinzu kommt eine Terminsgebühr aus dem Gesamtwert. Des Weiteren entsteht neben der 1,0-Einigungsgebühr aus dem Wert der anhängigen 8.000 € unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG eine 1,5-Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV) aus dem Mehrwert.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 Nr. 2 VV (Wert: 4.000 €)	222,40 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 12.000 €		865,80 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 12.000,00 €)		799,20 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 8.000 €)		502,00 €
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 4.000 €) die Höchstgrenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,5 aus 12.000 € (999,00 €), ist nicht überschritten		417,00 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	2.604,00 €	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		494,76 €
	Gesamt		3.098,76 €

5. Gebührenteilung

Wird ein Terminsvertreter im Namen der Partei beauftragt, so wird häufig zwischen den beteiligten Anwälten eine Gebührenteilung vereinbart, was nach § 49b Abs. 3 S. 5 BRAO zulässig ist. Danach dürfen mehrere beauftragte Rechtsanwälte einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen.

Nicht zulässig ist es allerdings, zu vereinbaren, nur die erstattungsfähigen Gebühren abzurechnen und zu teilen. Hierin läge ein Verstoß gegen § 49b Abs. 1 BRAO, weil dann unter den gesetzlichen Gebühren abgerechnet würde.⁴

Für die Kostenerstattung und -festsetzung ist eine solche Vereinbarung über eine Gebührenteilung unerheblich, da sie nicht die Kosten der Partei betrifft, sondern eine reine interne Vereinbarung zwischen den Anwälten darstellt.

Ist eine solche Gebührenteilung vereinbart, schreibt jeder der beteiligten Anwälte eine Rechnung an den Mandanten, also der Prozessbevollmächtigte über die Gebühren nach den Nrn. 3100 ff. VV und der Terminsvertreter über die Gebühren nach den Nrn. 3401 ff. VV. Die Gebührenteilung ist anschließend dergestalt zu vollziehen, dass derjenige Anwalt, der die geringere Vergütung von beiden erhält, über den hälftigen Netto-Differenzbetrag dem anderen Anwalt eine Rechnung schreibt, zuzüglich Umsatzsteuer. Damit wird erreicht, dass beide Anwälte in gleicher Höhe vergütet werden. Andererseits ist dann aber auch gesichert, dass die Abrechnung steuerrechtlich nicht zu beanstanden ist. Soweit in der Praxis häufig zu beobachten ist, dass der Terminsvertreter seine Rechnung – gegebenenfalls bereits unter Berücksichtigung der Gebührenteilungsabrede – an den Prozessbevollmächtigten schreibt, ist das unzulässig und führt nicht nur zu steuerrechtlichen Problemen, sondern auch zu Problemen bei der Kostenerstattung.

In der Regel wurde bisher eine hälftige Teilung vereinbart.

⁴ BGH AnwBl 2006, 672 = FamRZ 2006, 1523 = AGS 2006, 471 = NJW 2006, 3569 = JurBüro 2007, 19 = RVGreport 2006, 438

Beispiel 17: Terminsvertreter im erstinstanzlichen Verfahren – Gebührenteilung

In einem Rechtsstreit über 8.000 € bestellt die Partei neben dem Prozessbevollmächtigten für den auswärtigen Termin einen Anwalt mit der Wahrnehmung des Verhandlungstermins, den dieser auch wahrnimmt. Der Prozessbevollmächtigte vereinbart mit dem Terminsvertreter die hälftige Teilung aller anfallenden Gebühren.

Zur Abrechnung siehe Beispiel 1.

Der Terminsvertreter erhält mit 863,60 € netto eine um 250,80 € höhere Vergütung als der Prozessbevollmächtigte mit netto 612,80 €. Daher muss jetzt der Prozessbevollmächtigte dem Terminsvertreter aufgrund der Gebührenteilungsvereinbarung den hälftigen Differenzbetrag zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Vergütung Terminsvertreter (netto)	863,60 €	
Vergütung Prozessbevollmächtigter (netto)	– 612,80 €	
Differenz (netto)	250,80 €	
davon ½		125,40 €
19 % Umsatzsteuer		23,83 €
Gesamt		149,23 €

Diesen Betrag zahlt jetzt der Terminsvertreter an den Prozessbevollmächtigten, der die Umsatzsteuer natürlich abführen muss. Dadurch ergeben sich für den Prozessbevollmächtigten Nettoeinkünfte in Höhe von:

vom Mandanten	612,80 €
vom Terminsvertreter	125,40 €
Gesamt	738,20 €

Dem Terminsvertreter wiederum kann die an den Prozessbevollmächtigten gezahlte Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen. Ihm verbleibt unter Abzug der Rechnung des Prozessbevollmächtigten folgende Nettovergütung:

vom Mandanten	863,60 €
an Prozessbevollmächtigten abzuführen	– 125,40 €
Gesamt	738,20 €

Damit ist bewerkstelligt, dass beide Anwälte ihre Vergütung letztlich in gleicher Höhe erhalten.

Möglich ist allerdings auch eine andere Aufteilung. Die Vorschrift des § 49b Abs. 3 S. 5 BRAO schreibt keine hälftige Teilung vor. Auch andere Verteilungsmaßstäbe sind zulässig. Erforderlich ist lediglich, dass die Verteilung in einem angemessenen Verhältnis zur Verantwortlichkeit und zum Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen, wie Aufwand und Schwierigkeit, steht. Insoweit dürfte nicht zu bestreiten sein, dass den Prozessbevollmächtigten den Großteil der Arbeit, der Verantwortung und der Haftung trifft. Er muss die Besprechung mit dem Mandanten führen, die Schriftsätze entwerfen, die Erwiderung der Gegenseite und Verfügung des Gerichts zur Kenntnis nehmen. Er bestimmt die Taktik des Prozesses. Gegebenenfalls muss er auch Gutachten auswerten etc. Dem Terminsvertreter obliegt es häufig nur, den Termin wahrzunehmen und die Anträge zu stellen.

Gerade im Hinblick darauf, dass nach der Rechtsprechung des BGH (s. III.) eine gesetzliche Abrechnung der Kosten des Terminsvertreters als Auslagen und damit eine Erstattung der Kosten eines im Namen des Anwalts beauftragten Terminsvertreters nicht mehr möglich ist, sollte der Prozessbevollmächtigte überlegen, ob er dann, wenn der Terminsvertreter im Namen des Mandanten beauftragt wird, er mit diesem nicht anstelle der hälftigen Teilung eine andere Quote vereinbart.

Beispiel 18: Anwalt und Mandant haben ihren Sitz in Köln. Es kommt zu einem Rechtsstreit vor dem LG München I. Der Streitwert beträgt 20.000 €. Der Kölner Anwalt als Prozessbevollmächtigter beauftragt in Abstimmung mit dem Kläger in dessen Namen einen Terminsvertreter in München.

Abzurechnen ist wie folgt:

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000 €)	1.068,60 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.088,60 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	206,83 €
Gesamt	1.295,43 €

II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 20.000 €)	534,30 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)	986,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.540,70 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	292,73 €
Gesamt	1.833,43 €

Summe I + II **3.128,86 €**

Wäre der Prozessbevollmächtigte selbst nach München gereist, hätte er – An- und Rückreise am selben Tag unterstellt – wie folgt abgerechnet:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000 €)	1.068,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)	986,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
4. Reisekosten, Nr. 7003 VV, Köln-München und zurück (2 x 575 km x 0,42 €/km)	483,00 €
5. Abwesenheitspauschale, Nr. 7005 Nr. 3 VV	80,00 €
Zwischensumme	2.638,00 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	501,22 €
Gesamt	3.139,22 €

Die Kosten des Terminsvertreters sind also erstattungsfähig, da bei einer eigenen Reise des Prozessbevollmächtigten höhere Kosten angefallen wären (s. u. IV. 1).

Fortsetzung Beispiel 18: Prozessbevollmächtigter und Terminsvertreter haben vereinbart, dass der Prozessbevollmächtigte 80 % der Gebühren und der Terminsvertreter 20 % der Gebühren erhalten soll. Ausgehend hiervon ist die Gesamtvergütung i. H. v. 3.128,86 € wie folgt aufzuteilen:

Prozessbevollmächtigter 80 % aus 3.128,86 €	2.503,09 €
Terminsvertreter 20 % aus 3.128,86 €	625,77 €

Der Prozessbevollmächtigte schreibt also an den Terminsvertreter folgende Rechnung:

Vergütung Prozessbevollmächtigter (netto von 2.503,09)	2.103,43 €	
abzüglich vom Mandanten erhaltener Nettobetrag	– 1.088,60 €	
Differenz		1.014,83 €
19 % Umsatzsteuer		192,82 €
Gesamt		1.207,65 €

Kontrolle:

Der Prozessbevollmächtigte erhält vom Mandanten	1.295,43 €
vom Terminsvertreter	1.207,65 €
Gesamt	2.503,08 €

Der Terminsvertreter erhält vom Mandanten	1.833,43 €
gibt an den Prozessbevollmächtigten ab	– 1.207,65 €
Gesamt	625,78 €

Beide Anwälte erhalten danach letztlich im Zweifel sogar mehr als bei der Variante der Beauftragung des Terminsvertreters im eigenen Namen (s. u. III.), da dessen Mehrkosten naturgemäß immer unter den Mehrkosten des Terminsvertreters im Namen des Mandanten lagen.

Eine Aufteilung muss meines Erachtens auch nicht zwingend nach Quoten vorgenommen werden. So wäre meines Erachtens auch eine Vereinbarung zulässig, wonach der Terminsvertreter 0,65 der Gebühren zuzüglich Postentgeltpauschale und Umsatzsteuer erhält und der Prozessbevollmächtigte die restliche Vergütung. Dies würde in etwa auf das Gleiche hinauslaufen. Der Prozessbevollmächtigte würde dann im Ergebnis erhalten:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000 €)	1.068,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)	986,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	2.075,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	394,25 €
Gesamt	2.469,25 €

Der Terminsvertreter würde im Ergebnis erhalten:

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 20.000 €)	534,30 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	554,30 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	105,32 €
Gesamt	659,62 €

III. Der Terminsvertreter im Namen des Anwalts

Die andere Variante besteht darin, dass der Prozessbevollmächtigte dem Terminsvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminswahrnehmung erteilt. In diesem Fall kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Terminsvertreter und der Partei zustande, sondern lediglich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Terminsvertreter und dem Prozessbevollmächtigten als Auftraggeber. Der Terminsvertreter wird faktisch Erfüllungsgehilfe des Prozessbevollmächtigten und verdient die Gebühr für diesen. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Terminsvertreter unmittelbar mit dem Prozessbevollmächtigten abrechnet und der Prozessbevollmächtigte wiederum insgesamt mit der Partei. In diesem Fall erhält der Mandant also nur eine einzige Rechnung vom Prozessbevollmächtigten über die Gesamtvergütung einschließlich der von ihm für seinen Terminsvertreter verauslagten Kosten, sofern solche Kosten anfallen.

Bei dieser Form der Abrechnung ist zu beachten, dass der Terminsvertreter – sofern eine Vergütung vereinbart ist – jetzt seine Rechnung unmittelbar an den Prozessbevollmächtigten stellt und auf diesen adressiert. Der Prozessbevollmächtigte kann diese Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Insbesondere kann er den Vorsteuerabzug geltend machen.

Der Prozessbevollmächtigte wiederum rechnet anschließend mit seinem Mandanten ab. Er verdient jetzt die Terminsgebühr gem. § 5 RVG selbst (gegebenenfalls auch eine Einigungsgebühr), da der Terminsvertreter ja für ihn auftritt.

Die Höhe der Vergütung, die der Prozessbevollmächtigte mit seinem Terminsvertreter vereinbart, ist frei auszuhandeln. Sie richtet sich nicht nach dem RVG, da hier ein einfacher Dienstvertrag zugrunde liegt und kein Anwaltsvertrag. Insoweit kommt auch kein Verstoß gegen § 49b BRAO in Betracht, da es für die Abrechnung zwischen zwei Anwälten keine gesetzliche Vergütung gibt, wie der BGH bereits vor einiger Zeit klargestellt hat.⁵ Zulässig ist es auch, dass der Terminsvertreter unentgeltlich „kollegialiter“ auftritt. Darin liegt kein Verstoß gegen § 49b Abs. 1 BRAO, da das RVG zwischen Prozessbevollmächtigtem und Terminsvertreter nicht anwendbar ist.⁶

Beispiel 19: Terminsvertreter des Anwalts mit Vereinbarung

Anwalt und Mandant haben ihren Sitz in Köln. Es kommt zu einem Rechtsstreit vor dem LG München I. Der Streitwert beträgt 20.000 €. Der Kölner Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beauftragt in München einen Terminsvertreter und handelt mit ihm ein Pauschalhonorar für die Terminsvertretung in Höhe von 500 € (netto) aus. Der Münchener Anwalt nimmt an dem Termin für den Prozessbevollmächtigten teil.

Nach Abschluss des Termins rechnet der Terminsvertreter jetzt mit dem Prozessbevollmächtigten (nicht mit der Partei) die vereinbarten 500 € ab.

5 BGH AGS 2001, 51 = NJW 2001, 753 = AnwBl 2001, 302 = BRAK-Mitt 2001, 140 = MDR 2001, 173 = BRAGoreport 2001, 26; AGS 2006, 471 = NJW 2006, 3569.

6 AG Saarbrücken AGS 1999, 119; siehe auch LAG Düsseldorf AnwBl 2000, 631; a. A. LG Arnsberg NJW-RR 2001, 1144.

I. Rechnung Terminsvertreter an Prozessbevollmächtigten

1. Vereinbartes Pauschalhonorar	500,00 €
2. 19 % Umsatzsteuer	95,00 €
Gesamt	595,00 €

Nach der bisherigen Rechtsprechung war strittig, ob der Prozessbevollmächtigte die von ihm an den Terminsvertreter gezahlte Vergütung als Auslagen gem. Vorbem. 7 Abs. 1 VV i. V. m. §§ 675, 670 BGB dem Mandanten in Rechnung stellen darf. Insbesondere von den unteren Instanzen wurde das befürwortet und auch für erstattungsfähig angesehen, soweit die Kosten für den Terminsvertreter die Kosten einer eigenen Reise des Prozessbevollmächtigten und die Kosten eines Terminsvertreters nicht überschritten.⁷

Nunmehr konnte der Prozessbevollmächtigte mit der Partei wie folgt abrechnen:

II. Rechnung Prozessbevollmächtigter an Mandanten

1. 1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 20.000 €)	1.068,60 €
2. 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 20.000 €)	986,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
4. Auslagen Terminsvertreter, Vorbem. 7 Abs. 1 VV	500,00 €
Zwischensumme	2.575,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	489,25 €
Gesamt	3.064,25 €

Nach dieser Auffassung waren diese Kosten auch erstattungsfähig, da sie sowohl unter den Kosten der Beauftragung eines Terminsvertreters im Namen der Partei liegen (3.128,86 €) als auch unter den Kosten bei eigener Anreise des Anwalts (3.139,22 €); s. o. Beispiel 18.

Die obergerichtliche Rechtsprechung hat dagegen eine Weiterberechnung bzw. Kostenerstattung abgelehnt. Der BGH hat zwischenzeitlich in zwei Grundsatzentscheidungen klargestellt, dass es sich bei den vom Prozessbevollmächtigten an den Terminsvertreter gezahlten Kosten nicht um Auslagen nach Vorbem. 7 Abs. 1 VV i. V. m. §§ 675, 670 BGB handele.⁸ Eine Weiterberechnung dieser Kosten durch den Prozessbevollmächtigten an den Mandanten kommt daher nur noch aufgrund einer Vergütungsvereinbarung nach § 3a RVG in Betracht.

⁷ Siehe zum vormaligen Sach- und Streitstand N. Schneider, Kostenerstattung bei Beauftragung eines Terminsvertreters im Namen des Anwalts – eine aktuelle Bestandsaufnahme, AGS 2022, 529.

⁸ AGS 2023, 321 = MDR 2023, 1072 = FamRZ 2023, 1393; AGS 2023, 315 = NJW 2023, 2126 = ZfSch 2023, 461 = MDR 2023, 1073 = FamRZ 2023, 1390 = NJW-Spezial 2023, 443.

IV. Kostenerstattung

1. Terminsvertreter im Namen der Partei

a) Überblick

Wird der Terminsvertreter im Namen der Partei beauftragt, so sind die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattungsfähig, soweit sie die ersparten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten nicht wesentlich überschreiten.⁹ Als wesentlich gilt dabei eine Grenze von über 10 Prozent.¹⁰ Mit anderen Worten: Die Kosten eines Terminsvertreters sind bis zu einer Grenze von 110 Prozent der ersparten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten erstattungsfähig. Liegen die Kosten des Terminsvertreters innerhalb dieser Grenze, sind sie in voller Höhe erstattungsfähig. Liegen die Kosten darüber, werden bis zu 110 Prozent der ersparten Reisekosten erstattet.¹¹ Die frühere zum Teil gegenteilige Instanzrechtsprechung, die in diesen Fällen nur bis 100 Prozent der ersparten Reisekosten erstatten wollte, ist durch die Grundsatzentscheidung des BGH¹² zwischenzeitlich überholt.

b) „Normalfall“

Im „Normalfall“ ist die 0,65-Verfahrensgebühr nebst Auslagen den ersparten Reisekosten gegenüberzustellen.

Beispiel 20: Kostenerstattung Terminsvertreter, Normalfall

Die in Köln ansässige Partei beauftragt einen Kölner Anwalt, sie in zwei auswärtigen Verfahren vor dem LG Dortmund und dem LG Nürnberg zu vertreten. Der Streitwert beträgt jeweils 8.000 €. Für die Verhandlungstermine wird jeweils im Namen der Partei ein gerichtsansässiger Terminsvertreter beauftragt.

Zunächst einmal sind die Mehrkosten des Terminsvertreters zu ermitteln. Die Terminsgebühr ist insoweit „neutral“, da sie auch bei Wahrnehmung des Termins durch den Prozessbevollmächtigten ebenso angefallen wäre. Die Mehrkosten belaufen sich daher jeweils lediglich auf:

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV (Wert: 8.000 €)	296,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Gesamt	316,40 €

Dem gegenüberzustellen sind die Reisekosten, die angefallen wären, wenn der Prozessbevollmächtigte den jeweiligen Termin selbst wahrgenommen hätte.

Im Verfahren vor dem LG Nürnberg hätten sich die Reisekosten (netto) bei einer Fahrt mit dem eigenen PKW (Hin- und Rückreise an einem Tag) wie folgt belaufen:

⁹ AGS 2003, 97 = NJW 2003, 898.

¹⁰ BGH AGS 2015, 241 = NJW-RR 2015, 761.

¹¹ AG Wipperfurth NJW-Spezial 2022, 445.

¹² BGH AGS 2015, 241 = NJW-RR 2015, 761.

1. Fahrtkosten PKW, Nr. 7003 VV, 2 x 404 km x 0,42 €/km	339,36 €
2. Parkgebühren (geschätzt 3,00 € brutto)	2,52 €
3. Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 3 VV	80,00 €
Gesamt	421,88 €

Die Kosten des Terminsvertreters liegen damit innerhalb der 110-Prozent-Grenze (bis 464,07 €) und sind damit in voller Höhe erstattungsfähig.

Im Verfahren vor dem LG Dortmund hätten sich die Reisekosten (netto) bei einer Fahrt mit dem eigenen PKW lediglich wie folgt belaufen:

1. Fahrtkosten PKW, Nr. 7003 VV, 2 x 96 km x 0,42 €/km	80,46 €
2. Parkgebühren (geschätzt 3,00 € brutto)	2,52 €
3. Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 2 VV	50,00 €
Gesamt	132,98 €

Die Reise des Prozessbevollmächtigten wäre daher günstiger gewesen. Die Kosten des Terminsvertreters sind folglich nur in Höhe von 146,28 € netto (132,98 € x 110%) erstattungsfähig. Wäre es in Dortmund zu zwei Terminen gekommen, dann wären die Kosten des Terminsvertreters in Höhe von (2 x 132,98 € x 110% =) 292,56 € erstattungsfähig gewesen und bei drei Terminen (3 x 132,98 € x 110% = 438,83 €) in voller Höhe.

In der Praxis werden bei der Vergleichsbetrachtung in der Regel lediglich die ersparten Reisekosten einer Fahrt mit dem eigenen PKW angesetzt. Dies ist an sich jedoch nicht zutreffend. Ein Anwalt ist nicht gezwungen, mit dem eigenen PKW zu einem Termin anzureisen. Er darf vielmehr auch öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen.¹³ Dazu äußert das LAG Niedersachsen: „Gerade in Zeiten des Klimaschutzes wird man den Bahn fahrenden Anwalt nicht auf die PKW-Benutzung verweisen können“.¹⁴ Daher sind bei der Vergleichsbetrachtung auch die Kosten einer Bahnfahrt einzubeziehen. Maßgebend ist der normale Tarif (sog. „Flexpreis“). Der Anwalt kann nicht auf Sparpreisangebote verwiesen werden.¹⁵

Legt man die Kosten einer Bahnfahrt als Vergleichskosten zu Grunde, ist zu berücksichtigen, dass ein Anwalt – ebenso wie ein Zeuge (§ 5 Abs. 1 JVEG) oder die Partei (§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO i. V. m. § 5 JVEG) – erster Klasse reisen darf, einschließlich Platzreservierung.¹⁶

Dies würde dann folgende Vergleichsbetrachtung ergeben:

Reisekosten Nürnberg

1. Bahnticket (netto) inkl. Platzreservierung	411,26 €
2. Abwesenheitsgeld	80,00 €
Gesamt	491,26 €

13 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 25. Aufl. 2023, Nr. 7003-7006 VV Rn. 29 u. 40.

14 LAG Niedersachsen AGS 2011, 553.

15 BVerwG JurBüro 2019, 534 = NVwZ-RR 2019, 975.

16 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 7003-7006 VV Rn. 43.

Hier ergibt sich kein Unterschied, da die Mehrkosten des Terminsvertreters bereits bei Ansatz der PKW-Kosten erstattungsfähig sind.

Reisekosten Dortmund	
1. Bahnticket (netto) inkl. Platzreservierung	115,46 €
2. Abwesenheitsgeld	50,00 €
Gesamt	165,46 €

Hier wären jetzt Mehrkosten des Terminsvertreters bis zur Höhe von 182,01 € netto (165,46 € x 110%) erstattungsfähig.

c) Verweigerte Terminsverlegung

Eine Besonderheit gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte, der den Termin an sich wahrnehmen wollte, aus beachtlichen Gründen verhindert ist und das Gericht eine Terminsverlegung ablehnt, sodass sich die Partei eines Terminsvertreters bedienen muss. In diesem Fall sind die Mehrkosten des Terminsvertreters unabhängig von der Höhe der fiktiven Reisekosten immer zu erstatten.¹⁷

d) Ausgefallener Termin

Wird der Termin kurzfristig aufgehoben, sind die Kosten eines bereits beauftragten Terminsvertreters grundsätzlich erstattungsfähig, wobei dieser jetzt wegen der vorzeitigen Beendigung des Mandats nach Nr. 3405 Nr. 2 VV nur eine Verfahrensgebühr bis maximal 0,5 erhält. Auch hier richtet sich die Höhe der erstattungsfähigen Kosten nach den voraussichtlichen Reisekosten, die beim Prozessbevollmächtigten angefallen wären.¹⁸

Eine Erstattung kann gegebenenfalls ausgeschlossen sein, wenn der Terminsvertreter zu einem zu frühen Zeitpunkt beauftragt worden ist. Anlass, einen Terminsvertreter zu beauftragen, besteht grundsätzlich erst dann, wenn ein Termin anberaumt ist, da zuvor immer noch die Möglichkeit besteht, dass sich das Verfahren ohne einen gerichtlichen Termin erledigt. Allerdings muss die Partei nach einer Terminsbestimmung grundsätzlich nicht noch länger mit der Bestellung des Terminsvertreters abwarten, zumal dann die Gefahr besteht, vor Ort keinen Anwalt mehr zu finden, der zum Zeitpunkt des Termins noch verfügbar ist.

e) Doppelte Terminsgebühr

Fällt sowohl beim Prozessbevollmächtigten als auch beim Terminsvertreter jeweils eine Terminsgebühr an, stellt sich die Frage, ob die „doppelte“ Terminsgebühr, die beim Terminsvertreter entsteht, bei der Vergleichsbetrachtung zu berücksichtigen ist. Hier muss man – wie auch bei der Einigungsgebühr (s. u. f) – auf die „ex ante-Sicht“ abstellen.

17 OLG Dresden AGS 2008, 576 = JurBüro 2008, 653; Sächsisches OVG, Beschl. v. 30.8.2008 – 4 E 47/06.

18 OLG Celle RVGreport 2012, 269; OLG Schleswig NJW-RR 2004, 1008; OLG Nürnberg ZfSch 2008, 528 MDR 2008, 1126 = AGS 2008, 577 = RVGreport 2008, 352.

Es ist zu fragen, mit welchen Kosten die Partei zum Zeitpunkt der Beauftragung des Terminsvertreters rechnen musste. Musste die Partei nicht damit rechnen, dass die Terminsgebühr „doppelt“ anfallen wird, dann bleibt diese bei der Vergleichsbetrachtung außer Ansatz.¹⁹ Musste die Partei dagegen mit einer doppelten Terminsgebühr rechnen, ist diese in die Kalkulation mit einzubeziehen.

Beispiel 21: Erstattung der doppelten Terminsgebühr (I)

Wie Beispiele 9 und 11.

In den vorgenannten Beispielsfällen musste die Partei nicht damit rechnen, dass es zu einem schriftlichen Vergleich kommen und die Terminsgebühr damit doppelt anfallen werde. Die doppelte Terminsgebühr bleibt daher bei der Vergleichsbetrachtung außer Ansatz und ist doppelt zu erstatten.

Beispiel 22: Erstattung der doppelten Terminsgebühr (I)

Wie Beispiel 10.

Soll jetzt für den Termin in Nürnberg ein Terminsvertreter beauftragt werden, steht für die Partei fest, dass nicht nur die 0,65-Verfahrensgebühr (Nr. 3401 VV) nebst Auslagen zusätzlich entsteht, sondern auch eine zweite Terminsgebühr (Nr. 3402, 3104 VV). Die Mehrkosten des Terminsvertreters würden sich jetzt wie folgt berechnen:

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV	296,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3104 VV	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	863,60 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,08 €
Gesamt	1.027,68 €

Diese Kosten würden damit die ersparten Reisekosten (PKW: 421,88 €; Bahnfahrt 491,26 €) um mehr als 10 Prozent überschreiten und wären daher nur bis zur 110-Prozent-Grenze erstattungsfähig.

f) Doppelte Einigungsgebühr

Auch dann, wenn die Einigungsgebühr doppelt anfällt (s. o. Beispiele 15 und 16), ist auf die ex ante-Sicht abzustellen. In der Regel ist nicht vorherzusehen, dass eine Einigungsgebühr für beide Anwälte anfallen wird, da eine Einigung grundsätzlich vor dem Termin geschlossen wird und es daher der Wahrnehmung eines Termins und der Beteiligung des Terminsvertreters an der Einigung nicht mehr bedarf. Kommt es dann im Termin – etwa nach Erörterung und Hinweisen des Gerichts – doch zu einem Vergleichsabschluss unter einem Widerrufsvorbehalt, musste damit die Partei bei Beauftragung des Terminsvertreters grundsätzlich nicht rechnen, so dass die doppelte Einigungsgebühr bei der Vergleichsbetrachtung außer Ansatz bleibt und erstattungsfähig ist.²⁰ Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Frage des Widerrufs anschließend mit dem Prozessbevollmächtigten

¹⁹ OLG Celle AGS 2018, 379 = JurBüro 2019, 19.

²⁰ BGH AGS 2014, 202 = NJW-RR 2014, 763; OLG München AGS 2008, 52 = JurBüro 2007, 595.

besprochen wird. Es kann einer Partei nicht zugemutet werden, einen ohne ihr Beisein und durch einen ihr i. d. R. unbekannten Terminsvertreter geschlossenen Vergleich ohne Rücksprache und Besprechung mit dem Prozessbevollmächtigten zu akzeptieren.²¹

g) Terminsvertreter am dritten Ort

Der Terminsvertreter muss nicht zwingend am Gerichtsort beauftragt werden. Mitunter wird auch ein Terminsvertreter in der Nähe des Prozessgerichts beauftragt. Dann fallen bei ihm auch zusätzlich noch Reisekosten an. Dies ist jedoch unerheblich, solange sich die Mehrkosten (einschließlich der Reisekosten) innerhalb der 110-Prozent-Grenze bewegen.²²

Beispiel 23: Terminsvertreter am dritten Ort

Die in Köln ansässige Partei wird vor dem LG Augsburg auf Zahlung von 8.000 € verklagt. Sie beauftragt neben dem Prozessbevollmächtigten in Köln einen in München ansässigen Anwalt, der am Verhandlungstermin teilnimmt und mit dem PKW von München nach Augsburg anreist. Die Mehrkosten des Terminsvertreters berechnen sich wie folgt:

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV	326,30 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
3. Fahrtkosten PKW, Nr. 7003 VV, 2 x 80 km x 0,42 €/km	48,00 €
4. Parkgebühren (geschätzt 3,00 € brutto)	2,52 €
5. Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 1 VV	30,00 €
Gesamt	426,82 €

Die Reisekosten des Prozessbevollmächtigten hätten sich bei günstigster Anreise mit dem PKW und Rückreise am selben Tage wie folgt berechnet:

1. Fahrtkosten PKW, Nr. 7003 VV, 2 x 595 km x 0,42 €/km	357,00 €
2. Parkgebühren (geschätzt 3,00 € brutto)	2,52 €
3. Abwesenheitsgeld, Nr. 7005 Nr. 3 VV	80,00 €
Gesamt	439,52 €

Damit liegen die Mehrkosten des auswärtigen Terminsvertreters am dritten Ort immer noch unter den ersparten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten und sind daher erstattungsfähig.

2. Terminsvertreter im Namen des Anwalts

Strittig war in der Praxis die Frage der Kostenerstattung bei Beauftragung eines Terminsvertreters im Namen des Anwalts. Insbesondere in der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde die Auffassung vertreten, die Kosten des Terminsvertreters seien nicht erstattungsfähig. Die unteren Instan-

21 AG Regensburg, Beschl. v. 1.12.2015 – 4 C 2463/14.

22 OLG Düsseldorf Rpfleger 2007, 112 = AGS 2007, 51 = JurBüro 2006, 648; AG Wipperfurth NJW-Spezial 2021, 285 = AGS 2021, 219; unzutreffend LG Wuppertal JurBüro 2019, 136, das Reisekosten eines Terminsvertreters nur für erstattungsfähig hält, wenn der Terminsvertreter seine Kanzlei im Gerichtsbezirk hat.

zen haben dagegen eine Erstattungsfähigkeit angenommen, sofern die zusätzlichen Kosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten bzw. die Kosten eines im Namen der Partei beauftragten Terminsvertreters nicht überschritten hatten.²³

Seitdem der BGH entschieden hat, dass es sich bei den Kosten eines im Namen des Anwalts beauftragten Terminsvertreters nicht um abrechenbare gesetzliche Auslagen handle (s. III.), stellt sich die Frage der Kostenerstattung nicht mehr. Selbst dann, wenn Anwalt und Partei vereinbaren, dass der Anwalt die Kosten des Terminsvertreters abrechnen darf, ergibt sich kein Kostenerstattungsanspruch, da vereinbarte Vergütungen nicht erstattet werden, soweit sie die gesetzliche Vergütung überschreiten.²⁴

V. Kostenfestsetzung

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen die Kosten eines Terminsvertreters im Namen der Partei erstattungsfähig sind, müssen sie auch festgesetzt werden.

Da die Partei – wie vorstehend ausgeführt – zwei Möglichkeiten hat, nämlich den Terminsvertreter im eigenen Namen zu beauftragen oder den Terminsvertreter durch den Prozessbevollmächtigten in dessen Namen beauftragen zu lassen, muss im Rahmen der Kostenfestsetzung glaubhaft gemacht werden, welche dieser Varianten gewählt worden ist. Damit soll vermieden werden, dass zwischen dem Prozessbevollmächtigten und dem Terminsvertreter eine Abrede unterhalb der gesetzlichen Vergütung getroffen, dann aber im Kostenfestsetzungsverfahren die höhere gesetzliche Vergütung zur Erstattung angemeldet wird. Dass ein solches Verhalten einen Betrug darstellt, bedarf wohl keiner weiteren Diskussion. Ungeachtet dessen sind solche Fälle in der Praxis leider zu beobachten.²⁵

Daher fordert die Rechtsprechung im Falle der Beauftragung des Terminsvertreters durch die Partei die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung des Terminsvertreters, ausgestellt unmittelbar auf die Partei.²⁶ Kann eine solche Rechnung nicht vorgelegt werden, ist die Festsetzung der Mehrkosten des Terminsvertreters abzulehnen. Nach der Rechtsprechung kann auch nicht im Nachhinein eine „berichtigte“ Rechnung vorgelegt werden.²⁷ Ebenso wenig reicht zur Glaubhaftmachung die Vorlage einer Kostenberechnung allein des Prozessbevollmächtigten mit Einstellung der für den Terminsvertreter angesetzten Gebühren und Auslagen wie dessen anwaltliche Versicherung.²⁸

Wird die andere Variante gewählt, nämlich, dass der Prozessbevollmächtigte den Terminsvertreter selbst beauftragt, so ist eine weitere Glaubhaftmachung nicht erforderlich, da die Mehrkosten nicht erstattet werden. Wird nach diesem Modell verfahren, muss auch für die durch den Termins-

23 Siehe zum vormaligen Sach- und Streitstand N. Schneider, Kostenerstattung bei Beauftragung eines Terminsvertreters im Namen des Anwalts – eine aktuelle Bestandsaufnahme, AGS 2022, 529.

24 AnwBl 2015, 718 = NJW 2015, 3447 = AGS 2015, 541 = MDR 2015, 1002 = RVGreport 2015, 384.

25 KG, Beschl. v. 20.11.2003 – 1 W 437/03.

26 BGH AGS 2011, 568 = JurBüro 2012, 29.

27 KG AGS 2018, 352 = NJW-Spezial 2018, 540.

28 OLG Koblenz Rpfleger 2018, 640 = AGS 2018, 352.

vertreter nach § 5 RVG verdiente Terminsgebühr des Prozessbevollmächtigten keine besondere Glaubhaftmachung erfolgen, da sich die Gebühr aus dem Gesetz ergibt.²⁹

VI. Prozesskostenhilfe

Im Rahmen der Prozesskostenhilfe ist die Beordnung eines Terminsvertreters für einen Verhandlungstermin nicht zulässig, da weder § 121 Abs. 4 ZPO noch § 78 Abs. 4 FamFG diese Möglichkeit eröffnen.³⁰ Hiernach kann neben dem Prozessbevollmächtigten nur ein Verkehrsanwalt oder ein Vertreter zur Wahrnehmung einer Beweisaufnahme vor einem ersuchten Richter beigeordnet werden. Gleichwohl wird von manchen Gerichten gesetzeswidrig auch ein Terminsvertreter beigeordnet.

Hier war es vielmehr Praxis, dass der Terminsvertreter im Namen des Anwalts beauftragt wurde. Der Anwalt konnte dann die für den Terminsvertreter verauslagten Kosten als Auslagen nach § 46 RVG gegenüber der Landeskasse geltend machen.³¹ Dessen Kosten waren dann als Auslagen in der Höhe aus der Staatskasse zu vergüten, als dadurch Reisekosten des beigeordneten auswärtigen Rechtsanwalts erspart worden sind.³² Ob diese Praxis nach den beiden Entscheidungen des BGH noch Bestand haben wird, ist fraglich. Immerhin hat der BGH entschieden, dass es sich bei den Kosten des Terminsvertreters nicht um Auslagen handele. Das müsste dann auch für den beigeordneten Terminsvertreter gelten, da der Begriff der Auslage nicht von der Beordnung abhängig ist. Andererseits hat der BGH zum Ausdruck gebracht, dass im Rahmen der Prozesskostenhilfe andere Maßstäbe gelten würden. Es bleibt hier also abzuwarten, wie die Praxis verfahren wird.

VII. Rechtsschutzversicherung

Die Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherer sehen keine unmittelbare Übernahme der Kosten eines Terminsvertreters vor. Hier werden lediglich bei einer Entfernung von mehr als 100 km Luftlinie zum Gerichtsort die Kosten eines Verkehrsanwalts übernommen bzw. Reisekosten in gleicher Höhe. Es ist aber anerkannt, dass auch hier die Kosten eines Terminsvertreters in diesen Fällen übernommen werden, solange sie nicht die Kosten eines Verkehrsanwalts übersteigen. Das ist in aller Regel nicht der Fall, da dieser eine 1,0-Verfahrensgebühr erhält (Nr. 3400 VV), während dem Terminsvertreter nur eine 0,65-Verfahrensgebühr zusteht (Nr. 3401 VV). Da Rechtsschutzversicherer wirtschaftlich denken, kann mit ihnen u. U. vereinbart werden, dass diese auch die Kosten eines im Namen des Anwalts beauftragten Terminsvertreters übernehmen. Andererseits geht dem Rechtsschutzversicherer dann ebenfalls der Kostenerstattungsanspruch verloren. Auch hier muss abgewartet werden, wie sich die Praxis entwickelt. Wichtig ist jedenfalls, dass diese Frage mit dem Versicherer rechtzeitig geklärt wird.

29 OLG Bamberg Rpfleger 2023, 313 = JurBüro 2023, 190 = NJW-Spezial 2023, 156.

30 OLG Zweibrücken FamRZ 2004, 707; OLG Köln AGS 2013, 134 = FamRZ 2012, 1323; OLG Celle FamRZ 2012, 1321.

31 OLG Hamm AGS 2014, 194 = MDR 2014, 308; OLG Brandenburg AnwBl 2007, 728 = AGS 2008, 293.

32 OLG Schleswig SchlHA 1985, 180 = JurBüro 1985, 247.

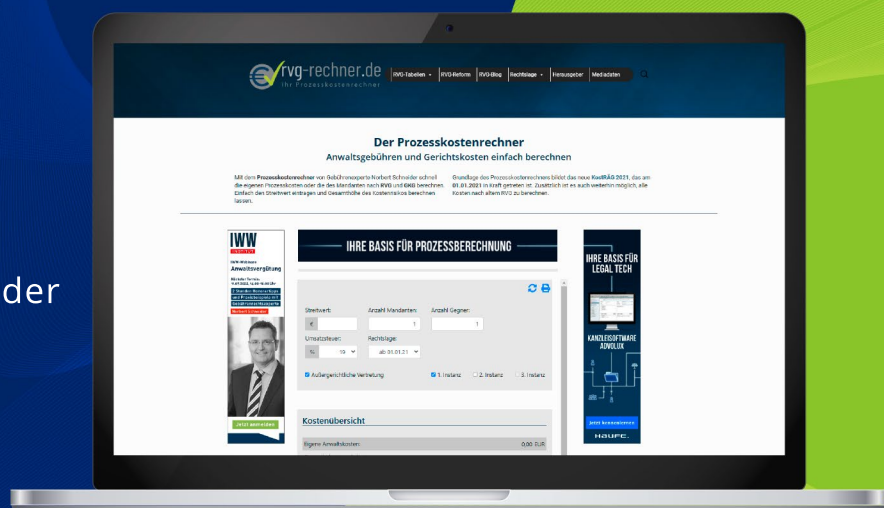
Marktübersicht: Plattformen für Terminvertretung

Anbieter	<u>Advo Assist</u>	<u>anwalt.de</u>	<u>APRAXA</u> (Das Anwaltsnetzwerk)
Kurzbeschreibung	Im bundesweiten und zuverlässigen Netzwerk werden Terminvertretungen in hoher Zahl ausgeschrieben. Terminvertreter in geographischer Nähe Ihres Termins werden informiert und können darauf reagieren. Für die Übersendung von erforderlichen Dokumenten bietet AdvoAssist eine sichere Datencloud an.	Mit einem anwalt.de-Profil erhöhen Sie nicht nur Ihre Online-Sichtbarkeit, sondern können bundesweit als Terminvertreter auftreten und ebenso eine Terminvertretung finden. Es handelt sich hier um eine der Leistungen, die Sie neben dem Profileintrag, der Bewertungsfunktion und Co. im Rahmen einer anwalt.de-Mitgliedschaft nutzen können.	APRAXA ist eine eingetragene Genossenschaft. Im APRAXA-Netz können Sie zwischen einfacher Suche und detaillierter Kanzleisuche wählen, um gezielt Fachanwältinnen und Fachanwälte in unmittelbarer räumlicher Nähe für Ihre Terminvertretung zu finden.
Kosten	Wird ein Terminvertreter oder eine Terminvertreterin beauftragt, so fallen Kosten in Höhe von 19 Prozent des Honorars an (Premium-Vertreter zahlen 15 Prozent). Bei Folgeterminen werden pauschal fünf Euro fällig. Für ausschreibende Kanzleien ist die Nutzung kostenlos.	Ein Konto bei anwalt.de kostet 59,90 Euro im Monat, für Anwältinnen und Anwälte mit Zulassung nicht älter als zwei Jahre 29,90 Euro im Monat in der 1. Laufzeit.	Als Mitglied der APRAXA eG können Sie sich auf der Website eintragen lassen, um Mandantinnen und Mandanten zu akquirieren. Sie sind verpflichtet, drei Geschäftsanteile zu übernehmen (1.000 Euro pro Anteil). Für bearbeitete Mandate werden bis zu 10 Euro fällig. Sozietäten, Partnerschaften und Gesellschaften zahlen 250 Euro pro Berufsträger, der für sie tätig wird.
Link zum Anbieter	advo-assist.de/	anwalt.de/	apraxa.de/

PROZESSKOSTEN SCHNELL UND EINFACH BERECHNEN

Mit dem RVG-Rechner von
Gebührenexperte Norbert Schneider

Jetzt berechnen

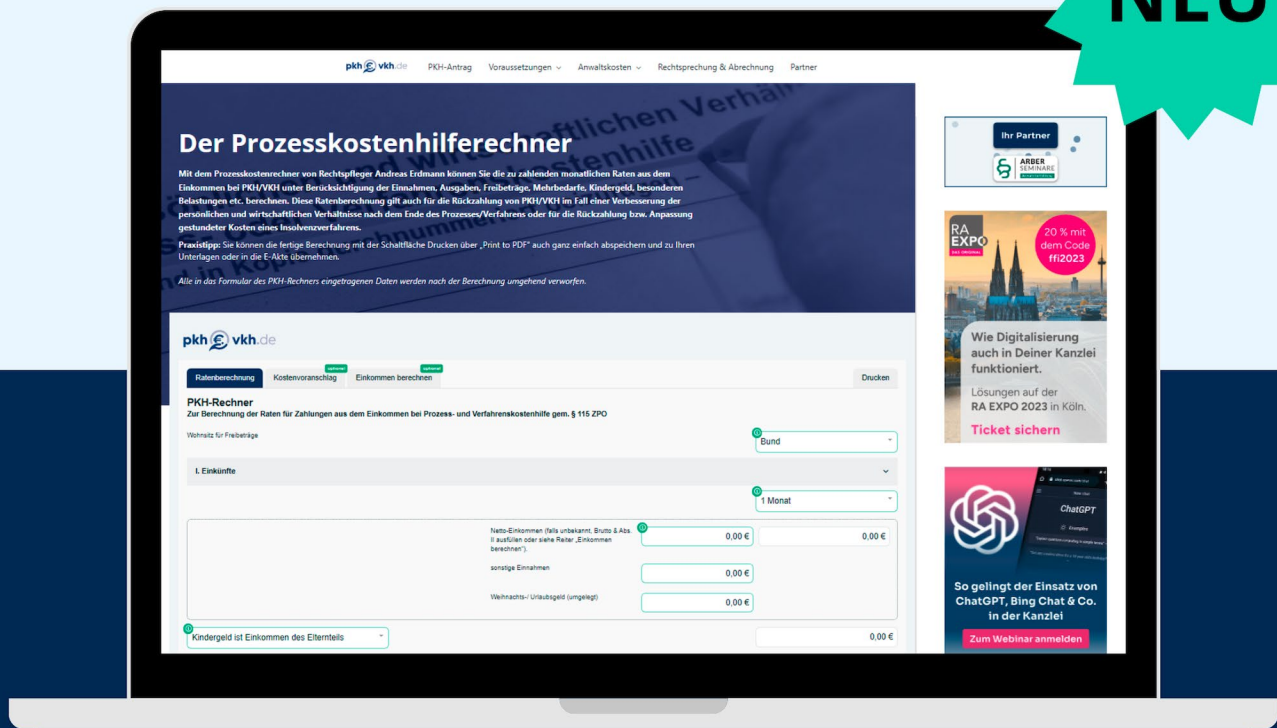


Anbieter	<u>Deutscher Anwaltssuchdienst</u>	<u>fixthedata.de</u>	<u>interLex</u>
Kurz- beschreibung	Der Deutsche Anwaltssuchdienst bietet eine Funktion zur Terminvertretung. Die Auswahl wird anhand einzelner Gerichte vorgenommen, damit Ihre Suche erleichtert wird. Die Kontaktdaten Ihrer potenziellen Terminvertreter stehen Ihnen dann zur Verfügung.	Fixthedata.de ist eine Anwaltsplattform für Terminvertretungen vom Anwalt-Suchservice. Terminvertretungen können ausgeschrieben werden, für die sich Interessierte bewerben können, die sich für das jeweilige Gericht und das Rechtsgebiet registriert haben. Mittels Direkt-Nachrichten können sich Ausschreiber und Bewerber austauschen.	interLEX ist eine Gemeinschaft von Korrespondenzanwältinnen und -anwälten, über die Sie eine Terminvertretung finden können. Sie geben den Gerichtsort auf der Website ein, woraufhin Ihnen eine Liste mit dort ansässigen Fachanwältinnen und Fachanwälten mit ihren Schwerpunkten angezeigt wird. Diese können Sie direkt über ihre eingereichten Kontaktdaten erreichen.
Kosten	Zwei Jahre ab anwaltlicher Zulassung kann die Starter Lizenz erworben werden, um als Terminvertreter bzw. als Terminvertreterin aufzutreten. Die monatliche Gebühr beträgt 9 Euro, während die jährliche Zahlung 99 Euro beträgt.	Im Rahmen einer sechsmo- natigen Testphase kann die Plattform mit allen Funktionen kostenlos genutzt werden. Sind Sie bereits Teilnehmer oder Teilnehmerin von anwalt-suchservice.de, anwaltssuche.de oder fachanwaltsuche.de, so können Sie die Plattform dauerhaft unentgeltlich nutzen – ansonsten zahlen Terminvertreter für eine beauftragte Terminvertretung ein Nutzungsentgelt in Höhe von 12 Prozent des mit dem Auftraggeber vereinbarten Honorars zzgl. Umsatzsteuer an fixthedata.de. Die Teilnahme am Anwalt-Suchservice kostet für einen Einzelanwalt 30 Euro im Monat, für Sozietäten betragen die Kosten für die Teilnahme mindestens 50 Euro im Monat.	Der Eintrag als Terminvertreter oder als Terminvertreterin erfolgt nach Anmeldung. Die jährlichen Teilnahmegebühren betragen für Einzelkanzleien 130 Euro bzw. 200 Euro pro Jahr wenn sie in einem AG-Bezirk, in dem sich das LG befindet, ansässig sind. Für jeden weiteren anwaltlichen Partner/ Gesellschafter/Mitarbeiter, der gemeldet ist, erhöht sich die Jahresgebühr um jeweils 25 Euro.
Link zum Anbieter	anwaltssuchdienst.de/ Terminvertretungen	fixthedata.de/	interlex.de/

Anbieter	<u>JuraForum</u>	<u>LitigationForum</u>	<u>terminsvertretung24.de</u>
Kurzbeschreibung	Die „RA-Terminsvertretung“ ist ein Service des JuraForums, der für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingerichtet wurde, um Terminvertretungen auszu-schreiben und zu finden.	Die Rechtsanwaltskanzlei Litigation Forum mit festangestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie großem Terminsvertreter-Netzwerk ermöglicht Auftraggeber-kanzleien eine fachkundige Terminsvertretung vor Gericht durch ca. 300 regelmäßig geschulte Prozessanwälte und Prozessanwältinnen, die auf Massenschadensfälle spezialisiert sind.	Auf terminsvertretung24.de können Sie eine Terminsvertretung sowohl aus-schreiben als auch anbieten. Als Auftraggeber können Sie die Vergütung frei auswählen, während der potenzielle Auftragnehmer den Termin annehmen kann oder ein neues Angebot einreichen kann.
Kosten	Der Premieeintrag eröffnet die Möglichkeit zur Nutzung der Terminsvertretung-Plattform als Auftraggeber und Auftragnehmer. Nach einem kostenlosen Testmonat verlängert sich der Premieeintrag um ein Jahr. Es wird ein Entgelt in Höhe von 39,95 Euro pro Monat fällig.	Die Preise für Auftraggeber werden individuell verhandelt. Für Terminsvertreter ist die Nutzung des Portals kostenfrei. Die Vergütung pro Termin hängt von individuellen Faktoren ab – zum Beispiel, ob es sich um einen Präsenztermin oder eine Verhandlung im Wege der Videokonferenz handelt. Auch das Rechtsgebiet spielt bei der Vergütung eine Rolle.	Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Die einstellende Kanzlei entrichtet die vereinbarte Gebühr an den Terminsvertreter. Ein Terminsvertreter zahlt für die erfolgreiche Vermittlung eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 25 Euro. Beide müssen nur dann zahlen, wenn der Termin tatsächlich wahrgenommen wurde.
Link zum Anbieter	juraforum.de/	litigation-forum.de/	terminsvertretung24.de/

Der Prozesskostenhilfe-Rechner

Neue Website zur PKH/VKH online

**NEU**

Einfaches Berechnen von PKH-Raten



Schnelle und kompetente Beratung der Mandant:innen



www.pkh-vkh.de

